

Bescheid

I. Spruch

Der **A GmbH & Co KG** wird gemäß § 35 Abs. 12 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr.125/2011, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) für das dritte und vierte Quartal 2011 in der Höhe von jeweils netto EUR, zuzüglich 20% USt, brutto daher jeweils EUR, sowie netto EUR, zuzüglich 20% USt, brutto daher EUR aus der Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrages für das Jahr 2010, abzüglich der sich aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2011 ergebenden Gutschrift in Höhe von netto EUR, zuzüglich 20% USt, brutto daher EUR, sohin insgesamt in der Höhe von brutto **EUR**, vorgeschrieben und weiters aufgetragen, den genannten Gesamtbruttobetrag binnen 14 Tagen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 5.002/13-001“, zu entrichten.

II. Begründung

1. Verfahren und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die A GmbH & Co KG war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.11.2003 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „XY“. Die im Spruch des erwähnten Bescheides angeführten technischen Parameter für die Satellitenverbreitung lauten: „Digitaler Satellit ASTRA 1 H, Transponder 113, 19,2° Ost (Downlink-Frequenz 12.633,25 MHz; Symbolrate 22,000 Msym/s)“. Darüber hinaus zeigte die A GmbH & Co KG mit Wirkung vom 01.01.2003 die Verbreitung des Fernsehprogramms „XY“ über verschiedene Kabelnetze in Österreich an. Mit Schreiben vom 25.01.2012 legte die A GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „YX“ zurück. Gleichzeitig stellte sie ihre Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin ein.

Mit Schreiben der Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Rundfunk, vom 15.11.2012 an die KommAustria, wurde unter Beilage der an die A GmbH & Co KG adressierten Rechnungen Nr. RF110194 für das dritte Quartal 2011, Nr. RF110373 für das vierte Quartal 2011 sowie Nr. RF110284 aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 samt den dazu ergangenen Zahlungserinnerungen und Mahnungen sowie unter Berücksichtigung einer Gutschrift aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2011 mitgeteilt, dass bis dato kein Zahlungseingang in der RTR-GmbH verbucht werden konnte.

Zugleich wurde die KommAustria um bescheidmäßige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für die oben angeführten Quartale 2011 und der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 an die A GmbH & Co KG gemäß § 35 Abs. 12 KOG ersucht.

Der bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für das dritte und vierte Quartal 2011 und der Forderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 ging das nachstehend geschilderte Verfahren und die dazu erstattete Korrespondenz voraus:

1.1. Sachverhalt betreffend die Forderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010

Mit Schreiben vom 05.05.2011 forderte die RTR-GmbH die A GmbH & Co KG auf, ihre 2010 tatsächlich erzielten Umsätze bis zum 31.05.2011 zu melden, um die Endabrechnung für den Finanzierungsbeitrag 2010 berechnen zu können. Daraufhin gab die A GmbH & Co KG ihre Umsatzzahlen für das Jahr 2010 bekannt.

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 13.10.2011 wurde der A GmbH & Co KG mitgeteilt, dass sich nach Gegenüberstellung der Finanzierungsbeiträge laut Planumsatz, welcher für das Jahr 2010 mit EUR beziffert wurde, und den gemeldeten Istumsätzen gemäß der Schlussabrechnung für das Jahr 2010, Rechnung Nr. RF110284, eine offene Forderung von netto EUR zuzüglich 20% USt, gesamt sohin eine Forderung in der Höhe von brutto EUR ergibt. Die Zahlungserinnerung hinsichtlich der Forderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 erfolgte am 15.11.2011. Die schriftlichen Mahnung erfolgten mit Schreiben vom 31.01.2011, 22.05.2012 sowie mit Schreiben vom 18.07.2012.

Die A GmbH & Co KG nahm zu den Schreiben der RTR-GmbH keine Stellung und trat der offenen Nachforderung hinsichtlich des Finanzierungsbeitrages gemäß der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 nicht entgegen.

1.2 Sachverhalt betreffend das Jahr 2011

Mit Schreiben vom 13.12.2010 forderte die RTR-GmbH die A GmbH & Co KG auf, ihrer Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 6 KOG nachzukommen und bis spätestens 15.01.2011 ihre für das Jahr 2011 aus der Veranstaltung von Rundfunk geplanten Umsätze zu melden, um der RTR-GmbH die Berechnung des voraussichtlichen anteiligen Finanzierungsbeitrags zu ermöglichen. Mangels Bekanntgabe der Planumsatzdaten für das Jahr 2011 durch die A GmbH & Co KG wurde Letztere von der RTR-GmbH mit Schreiben vom 19.01.2011 unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist bis 31.01.2011 neuerlich aufgefordert, ihre geplanten Umsätze für 2011 zu melden.

Mit Schreiben vom 25.01.2011 kam die A GmbH & Co KG der Aufforderung zur Meldung ihres für das Jahr 2011 geplanten Umsatzes nach und meldete einen Betrag in der Höhe von EUR. Auf Basis des gemeldeten Planumsatzes der A GmbH & Co KG für das Jahr 2011 wurde gemäß § 35 Abs. 8 KOG der quartalsweise vorzuschreibende

Finanzierungsbeitrag in der Höhe von jeweils brutto EUR für die einzelnen Quartale des Jahres 2011 ermittelt.

Finanzierungsbeitrag für das dritte und vierte Quartal 2011

Mit Schreiben vom 15.09.2011, Rechnung Nr. RF110194, wurde der A GmbH & Co KG die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR für das dritte Quartal 2011 in Rechnung gestellt. Die schriftliche Mahnung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das dritte Quartal 2011 erfolgte am 31.01.2012. Eine weitere schriftliche Mahnung erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2011 sowie am 22.05.2012 und 18.07.2012.

Mit Rechnung Nr. RF110373 vom 15.12.2011 wurde der A GmbH & Co KG die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags in Höhe von netto EUR zzgl. 20% USt, sohin ein Gesamtbruttobetrag von EUR für das vierte Quartal 2011 in Rechnung gestellt. Die schriftliche Zahlungserinnerung hinsichtlich des ausständigen Finanzierungsbeitrags für das vierte Quartal 2011 erfolgte am 31.01.2012. Die diesbezügliche Mahnung erging mit Schreiben vom 22.05.2012 und 18.07.2012.

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 18.10.2012 wurde der A GmbH & Co KG mitgeteilt, dass sich nach Gegenüberstellung der Finanzierungsbeiträge laut Plan- und Istumsätzen gemäß der Schlussabrechnung über den Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2011, Rechnung RF 120309, eine Gutschrift von netto EUR zuzüglich 20% USt, gesamt sohin eine Gutschrift in der Höhe von brutto EUR ergibt. Die A GmbH & Co KG nahm auch zur Schlussabrechnung vom 18.10.2012 keine Stellung.

Abgesehen von der am 30.03.2011 beglichenen Forderung zu Rechnung Nr. RF110038 sowie von der am 29.07.2011 beglichenen Forderung zu Rechnung Nr. RF110122 in Höhe von jeweils EUR für das erste Quartal und zweite Quartal 2011, konnte hinsichtlich der oben angeführten Finanzierungsbeiträge für das dritte und vierte Quartal 2011 sowie der offenen Forderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 seitens der RTR-GmbH bisher kein Zahlungseingang verbucht werden.

Mit dem bereits oben angeführten Schreiben der Geschäftsführung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, vom 15.11.2012, wurde die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG um bescheidmäßige Vorschreibung der ausständigen Finanzierungsbeiträge ersucht. Dieses Schreiben wurde der A GmbH & Co KG mit Schreiben der KommAustria vom 22.11.2012 und erneuter Zustellung mit Schreiben vom 26.02.2012 zur Kenntnis übermittelt und hiermit auch das Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung der ausständigen Finanzierungsbeiträge eingeleitet.

Die A GmbH & Co KG äußerte sich bis dato nicht zur Einleitung des Verfahrens zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der offenen Nachforderung aus der Schlussabrechnung 2010 ergeben sich aus der nachvollziehbar aufgeschlüsselten Schlussabrechnung vom 13.10.2011. Die A GmbH & Co KG hat im Übrigen der Schlussabrechnung für das Jahr 2010 nicht widersprochen.

Die Feststellungen, insbesondere zur Höhe des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2011 ergeben sich aus der durch die A GmbH & Co KG abgegebenen Meldung der Planumsatzdaten für das Jahr 2011 vom 25.01.2011, sowie den daraus resultierenden Rechnungen und Mahnungen der RTR-GmbH an die A GmbH & Co KG.

3. Rechtliche Beurteilung

Die für die Vorschreibung der gegenständlichen Finanzierungsbeiträge wesentlichen Gesetzesbestimmungen lauten:

Gemäß § 35 Abs. 1 KOG erfolgt die Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 7 im Fachbereich Medien entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sowie des mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 11 sowie Abs. 2 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) einerseits durch Finanzierungsbeiträge und andererseits durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 35 Abs. 2 KOG von der Branche Medien zu leisten. Die Branche Medien umfasst den Österreichischen Rundfunk, die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendienstanbieter (Beitragspflichtige). Gemäß § 35 Abs. 3 KOG sind die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und dem Anbieten eines Mediendienstes erzielten Umsätze, mit Ausnahme des Programmentgelts (§ 31 ORF-G) für die Berechnung heranzuziehen sind.

Nach § 35 Abs. 6 KOG haben die Beitragspflichtigen jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Gemäß § 35 Abs. 8 KOG sind den Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags mit Bescheid vorzuschreiben.

Die A GmbH & Co KG ist nach § 35 Abs. 2 KOG in Verbindung mit § 1 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2012, als Veranstalterin eines über Satellit und Kabelnetze verbreiteten Fernsehprogramms zu qualifizieren und somit zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria verpflichtet.

Hinsichtlich der Höhe der Istumsätze für das Jahr 2010 und der darauf basierenden offenen Nachforderung aus der Schlussabrechnung ist auszuführen, dass der tatsächliche finanzierungsbeitragspflichtige Umsatz seitens der A GmbH & Co KG bekanntgegeben wurde.

Da sich im Rahmen der Schlussabrechnung aus der Gegenüberstellung der auf Basis der tatsächlichen Umsätze für das Jahr 2010 zu leistenden Finanzierungsbeiträge und der laut Planumsätzen bereits geleisteten Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2010 eine Differenz in der Höhe von brutto EUR ergab, war dieser Betrag von der A GmbH & Co KG nachzufordern.

Hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge für das dritte und vierte Quartal 2011, welche im Sinne von § 35 Abs. 6 KOG auf den von der A GmbH & Co KG gemeldeten

Planumsätzen für das Jahr 2011 beruhen, waren der Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge in vier Teilbeträgen vorzuschreiben. Der für die einzelnen Quartale 2011 festgesetzte Finanzierungsbeitrag beläuft sich demnach jeweils auf netto EUR, zuzüglich 20% USt, brutto daher jeweils EUR. Da sich aus der Gegenüberstellung der Finanzierungsbeiträge laut Plan- und Istumsätzen gemäß der Schlussabrechnung für das Jahr 2011 eine Gutschrift in der Höhe von brutto EUR ergab, war der A GmbH & Co KG dieser Betrag gutzuschreiben.

Der Umsatz der A GmbH & Co KG liegt auch über der gemäß §§ 35 Abs. 5 iVm 45 Abs. 9 KOG festgesetzten Einhebungsuntergrenze des voraussichtlichen Finanzierungsbeitrages von EUR 215 für das Jahr 2010 und EUR 235 für das Jahr 2011. Es kann daher eine Befreiung von der Entrichtung des Finanzierungsbeitrags ausgeschlossen werden.

Da die A GmbH & Co KG die Verpflichtung zur Entrichtung der Finanzierungsbeiträge weder im Rahmen der Nachforderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2010, noch für das dritte und vierte Quartal 2011 erfüllt hat, war spruchgemäß zu entscheiden und die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags mit Bescheid vorzunehmen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Behördenleiter)